

29.03.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 17/15940)

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(4) Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bieten die Dienststellen Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auch alternierende mobile Arbeit an. Die Teilnahme kann durch die Dienststelle nur bei zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden. Die Ausgestaltung alternierender mobiler Arbeit kann durch Dienstvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geregelt werden.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a. Nach Nummer 1 wird die Nummer 2 eingefügt:

Nach § 2 Absatz 1 wird ein Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Beamtinnen und Beamte können ihre wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde reduzieren, wenn sie

1. für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten,
2. einen nahen Angehörigen oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes im eigenen Haushalt oder im eigenen Haushalt der oder des nahen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegen, die oder der
 - a) pflegebedürftig ist und die Pflegebedürftigkeit nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch eine Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, nach einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder nach einem ärztlichen Gutachten festgestellt worden ist oder
 - b) an einer durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet.

Datum des Originals: 29.03.2022/Ausgegeben: 29.03.2022

Die Verkürzung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Beginn des Monats der Antragstellung und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 116 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen entsprechende Nachweise zu erbringen. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach den Sätzen 1 bis 3 entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung verkürzt.

- b) Die bisherigen Nummer 2-7 werden zu den Nummern 3-8
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden die Begriffe „dienstliche Gründe“ durch „zwingende Gründe“ ersetzt.
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche eine Arbeitsstunde und 10 Minuten pro Kalenderwoche gutgeschrieben, wenn sie ein Langzeitarbeitskonto führen. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht sowie bei Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung wird ab Beginn der siebten Woche keine Zeit gutgeschrieben; das Gleiche gilt bei Wiedereingliederungsmaßnahmen. Für den Zeitraum einer vorläufigen Dienstenthebung nach dem Disziplinalgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner aktuell gültigen Fassung erfolgt keine Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit. Nähere Bestimmungen sowie Regelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen trifft eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.“
- c. In Absatz 3 wird die Zahl „122“ durch „200“ ersetzt
- d. In Absatz 3 wird die Nummer 2 gestrichen.
- e. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Dem Langzeitarbeitskonto können gutgeschrieben werden:
1. Bei Einrichtung des Langzeitarbeitskontos maximal 250 Stunden Zeitguthaben sowie jährlich maximal 40 Stunden Zeitguthaben nach § 14 Absatz 5
 2. Jährlich maximal 100 Stunden für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Sinne des § 10
 3. Befristet bis zum 31. Dezember 2024 maximal 278 Stunden, die wegen Mehrbedarfs aufgrund der Coronapandemie angefallen sind.“
- f. Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen

g. Absatz 7 Satz 4 wie folgt gefasst:

„Der Zeitausgleich unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand ist für einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens drei Monaten zulässig.“

h. Bei § 14a Absatz 8 wird das Wort „dienstlichen“ durch das Wort „zwingenden“ ersetzt.

Zu den einzelnen Änderungen

Nummer 1:

Der bisherige Entwurf sieht vor, dass die Dienststelle über die Teilnahme am mobilen Arbeit pflichtgemäß Entscheiden kann. Durch die Änderungen soll ein Anspruch der Beschäftigten gefasst werden, der nur dann abgelehnt werden kann, wenn zwingende dienstliche Gründe dagegen sprechen.

Nummer 2

Analog zum Bund sollen Beschäftigte, die ein Kind unter 12 Jahren im Haushalt haben oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen, die Möglichkeit bekommen, ihre Arbeitszeit um eine Stunde zu reduzieren.

Nummer 3:

Die bisherigen Regelungen zum Führen eines Langzeitarbeitskontos sind in der Anhörung als völlige unzureichend kritisiert worden. Mit den beantragten Änderungen, sollen folgende Dinge angepackt und behoben werden:

- Einführung des Hessischen Modells. D.h. eine Stunde und 10 Minuten können Beamt*innen, die regelmäßig 41 h die Woche arbeiten, sich auf die Konto gutschreiben lassen. Für die Regelung bei Lehrkräften muss die Landesregierung eine Verordnung vorlegen, die durch den Landtag verabschiedet werden muss.
- Es wird die Möglichkeit gestrichen, das auch Erholungsurlaub angespart werden kann. Ebenso wird die Möglichkeit abgeschafft, 3h zusätzlich zu arbeiten, um das Langzeitarbeitskonto zu befüllen. Beides ist in den Anhörungen kritisiert worden.
- Die Möglichkeiten der Gutschrift werden deutlich angehoben. Auch wird die Obergrenze von 2132 h abgeschafft. Weiterhin werden folgende Möglichkeiten erweitert: Mehrarbeit von jährlich bis zu 100 Stunden und einmalig 200 Stunden und Zeitguthaben von einmalig 250 Stunden und jährlich bis zu 40 Stunden.
- Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, auch mit den Zeitguthaben, frühzeitig in den Ruhestand zu treten.
- Eine Verweigerung von Arbeitszeitkonten kann nur durch zwingende Gründe versagt werden.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Michael R. Hübner
Stefan Zimkeit

und Fraktion